

rechtserzieherische Arbeit unter der Jugend. Davon, wie in der Periode der Herausbildung der Persönlichkeit die moralisch-rechtliche Erziehung entwickelt wird, hängt weitgehend die Einstellung der jungen Bürger zum Recht in ihrer weiteren Entwicklung ab.^{2/}

Der sozialistische Jugendverband hat zahlreiche Initiativen ergriffen, die auf die Erhöhung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Jugend gerichtet sind und eine große mobilisierende Wirkung bei der Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ausgelöst haben.^{3/} Staatsanwälte, Richter und Mitarbeiter der Sicherheitsorgane haben die Initiativen des Jugendverbandes aktiv unterstützt. Diese vorbeugende Arbeit unter der Jugend ist und bleibt ein untrennbarer Bestandteil unserer gesamten staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit.

Erhöhung der vorbeugend-erzieherischen Wirkung der Maßnahmen im Strafverfahren

Die weiteren Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität müssen im Gleichklang mit den erhöhten Anforderungen an die Vorbeugungsarbeit bestimmt und entwickelt werden. Es gilt vor allem, die vorbeugend-erzieherische Wirkung aller straf- und strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen gegen jugendliche Täter unter voller Ausnutzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten der Gesetze zur Änderung des StGB und der StPO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591 und S. 597) zu erhöhen. Das erfordert, die Formen und Methoden der Arbeit der Staatsanwälte und der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche neu zu durchdenken, Bewährtes zu vervollkommen und Überflüssiges zu vermeiden. Die weiteren Aufgaben bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität können nur in engster Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsorganen, den Organen der Volksbildung, insbesondere der Jugendhilfe, und dem sozialistischen Jugendverband erfolgreich gelöst werden.

Diesem Erfordernis entspricht die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Ministers für Volksbildung vom 1. April 1975 „Über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Deutschen Volkspolizei und der Organe der Jugendhilfe bei Rechtsverletzungen durch Jugendliche und Kinder“. Ausgehend von den Grundsätzen der sozialistischen Jugend- und Bildungspolitik sowie den Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, haben die beteiligten staatlichen Organe über ihr Zusammenwirken im Ermittlungsverfahren hinaus insbesondere folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Gemeinsame Beratungen unter Leitung des Staatsanwalts zur Erörterung von Grundfragen und zur Einschätzung der Wirksamkeit der auf die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität gerichteten Maßnahmen.

Solche Beratungen haben sich in der Vergangenheit bewährt. Sie sollen entsprechend den örtlichen Erfordernissen, mindestens jedoch zweimal im Jahr durchgeführt werden. Zu den Beratungen können auch Ver-

^{2/} K. Sorgenicht, „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 415.

^{3/} Vgl. Ch. Wehner, „Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen“, NJ 1974 S. 633 ff.

Viele Leitungen der FDJ haben inzwischen konkrete Aufgaben zur Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 25. April 1974 über „Maßnahmen der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung zurückbleiben“, festgelegt und in den Grundorganisationen der FDJ beraten.

treter anderer staatlicher Organe eingeladen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Die Beratungen dienen der gegenseitigen Information, der Einschätzung des Standes der Kinder- und Jugendgefährdung sowie der Jugendkriminalität im Territorium, der Koordinierung der Aufgaben der beteiligten Organe bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität sowie der gemeinsamen Ausarbeitung oder Abstimmung von Vorschlägen und Empfehlungen an andere staatliche Organe und an gesellschaftliche Organisationen zur Verhütung der Jugendkriminalität.

2. Regelmäßiger Austausch von Informationen über Rechtsverletzungen von Jugendlichen und Kindern, ihre Ursachen und Bedingungen.

Neben dem notwendigen Informationsaustausch im Einzelfall, der in der Gemeinsamen Anweisung geregelt ist, muß der generelle Informationsfluß zwischen den beteiligten Organen über Feststellungen aus Analysen, Einschätzungen u. ä. gesichert werden. Dies geschieht in der Regel mündlich in den gemeinsamen Beratungen oder durch Austausch der entsprechenden schriftlichen Materialien.

3. Gemeinsame Ausarbeitung oder Abstimmung von analytischen Materialien über den Stand, die Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen von Jugendlichen und Kindern im Territorium für Beratungen in den örtlichen Volksvertretungen, ihren ständigen Kommissionen oder Räten.

In den Städten und Kreisen beraten die Volksvertretungen oder ihre Organe in der Regel einmal im Jahr über Fragen der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. In vielen Städten und Kreisen beschäftigen sich die ständigen Kommissionen für Jugendfragen und Volksbildung regelmäßig mit diesen Fragen. Um die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe exakt und komplex zu informieren, ist die gemeinsame Ausarbeitung oder Abstimmung entsprechender analytischer Materialien notwendig. Die Erscheinungen der Jugendkriminalität im Territorium dürfen nicht losgelöst von den Erscheinungen der Kinder- und Jugendgefährdung, den Rechtsverletzungen von Kindern, der Bildung gefährdeter Gruppierungen Jugendlicher usw. eingeschätzt werden.

4. Gegenseitige Unterstützung der beteiligten Organe bei Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen Jugendlicher und von Kindern betreffen.

Dies hat vor allem für die Bezirke und zentral Bedeutung und entspricht einer bewährten, langjährigen Praxis.

Wirksamere Gestaltung des Ermittlungsverfahrens gegen jugendliche Straftäter

Bei der erfolgreichen Bekämpfung der Jugendkriminalität kommt der wirksameren Gestaltung des Ermittlungsverfahrens besondere Bedeutung zu. Die mit der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern sowie mit dem gleichlautenden Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 eingeleiteten Maßnahmen^{4/} trugen wesentlich dazu bei, klarzustellen, daß auch im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche der prozessuale Aufwand im Einzelfall im richtigen Verhältnis zu den Erfordernissen stehen muß, die sich aus der Tat, der Person-

^{4/} Der Beschluß des Präsidiums ist in NJ-Beilage 1/73 (zu Heft 5) veröffentlicht. Vgl. zur Gemeinsamen Anweisung insb. G. Wendland, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens erhöhen!“, NJ 1973 S. 157 ff.; O. Mayer, „Neue Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1973 S. 194 ff.